



MARKTGEMEINDE BAD WIMSBACH-NEYDHARTING

Bezirk: Wels-Land

DVR: 0107891

Markt 1

Telefon: ++43(0)7245/25055-0

4654 Bad Wimsbach-Neydharting

Fax: ++43(0)7245/25055-10

Internet: <http://www.bad-wimsbach.at>

eMail: gemeinde@bad-wimsbach.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG ÜBER DIE VERFÜGUNGEN GEM. § 58 NRWO BETREFFEND FESTGESETZTER VERBOTSZONE

Anlässlich der Volksbegehren „ORF-Haushaltsabgabe NEIN“, „Autovolksbegehren: Kosten runter!“ und „Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“ vom 31. März - 7. April 2025 wird verlaublich:

1. Eintragungsort und dazugehörige Verbotszone:

Eintragungsort: Marktgemeindeamt, Markt 1

Eintragungszeitraum:

Montag, 31. März 2025,	von 07:00 bis 17:00 Uhr,
Dienstag, 1. April 2025,	von 07:00 bis 20:00 Uhr,
Mittwoch, 2. April 2025,	von 07:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag, 3. April 2025,	von 07:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag, 4. April 2025,	von 07:00 bis 16:00 Uhr,
Samstag, 5. April 2025,	geschlossen,
Sonntag, 6. April 2025,	geschlossen,
Montag, 7. April 2025,	von 07:00 bis 17:00 Uhr

Verbotzonen:

Bahnübergang über Landesstraße nächst der Liegenschaft Almeggerstraße 5, Zufahrtsstraße zur Knopffabrik (Kreuzung neben dem Haus Brückenweg 1), gesamter Marktplatzbereich bis Brauhauskurve, Kirchenberg bis zum Haus Kirchenberg 1 und einschließlich der Volksschule Wimsbach.

Während des Eintragungszeitraumes ist die **Stimmenabgabe** durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

2. Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotszone (Verbotzonen sind das Gebäude in dem sich das Eintragungsort befindet, ferner die im Punkt 1. als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- a) **jede Art der Werbung für oder gegen alle Volksbegehren**, somit nicht nur jene, die sich in der aktuellen Eintragungsphase befinden, sondern auch solche in der Unterstützungsphase, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie

- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die im Eintragungszeitraum von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
3. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirkswahlbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Verbote gelten in der Zeit vom 31. März bis einschließlich 7. April 2025.

Der Bürgermeister:

Mag. Erwin Stürzlinger

Angeschlagen am: 20.2.2025 Felling
Abgenommen am:

